



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 45 (Rezension / *Review*, 1981)

Gschnitzer, F., Griechische Sozialgeschichte von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit (Wiesbaden 1981)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 99, 1982, 548–551

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sklaverei

Key Words: slavery

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Fritz Gschnitzer, Griechische Sozialgeschichte von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit (= Wissenschaftliche Paperbacks 16, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte). Steiner, Wiesbaden 1981. VIII, 189 S. — Eine knapp gefaßte Sozialgeschichte des antiken Griechenlands berührt unmittelbar auch die Interessen des Rechtshistorikers. Er kommt, das sei vorweg bemerkt, in Gschnitzers lebendig und für jeden Laien verständlich geschriebenem Studienbuch in hohem Maße auf seine Rechnung. Der Verfasser siedelt das Thema zwischen der politischen und der Wirtschaftsgeschichte an, es soll die Stellung des Einzelnen in der ihn umgebenden Gesellschaft beleuchten mit Blickpunkt auf die „Ungleichheit unter den Menschen“ (S. 5). Es scheint wenig sinnvoll, den theoretischen Ausgangspunkt vom Grundsätzlichen her einer Kritik zu unterziehen; zwei Grenzen sind einem derartigen Unternehmen stets gesetzt: die Quellenlage und die Kompetenz des Autors. Der Leser registriert, daß die Darstellung sich, fast unmerklich, in den einzelnen Epochen verschiebt vom — aus dem Blickwinkel des Juristen — mehr „privatrechtlichen“ Aspekt der mykenischen und homerischen Zeit, die der Verfasser auch als Sprachwissenschaftler im Griff hat, zum vorwiegend „verfassungsrechtlichen“ der archaischen und klassischen Periode; hier sind die eigenen Vorarbeiten des Autors aus der Verfassungsgeschichte nicht zu verkennen. Rechtliche Fragen werden immer wieder berührt, doch — völlig legitim — sozusagen nur die Oberfläche der Institutionen; nie wird das Funktionieren der Rechtsordnung als solcher beschrieben. Im erforderlichen Rahmen sind jedoch die Rechtseinrichtungen durchaus zutreffend beurteilt; auch die juristische Sekundärliteratur ist in den knappen Anmerkungen (leider am Schluß des Bandes S. 161—169) und in der Bibliographie (S. 170—182) angemessen berücksichtigt.

Meisterhaft führt Gschnitzer im ersten Kapitel (Die mykenische Zeit, S. 10—26) in die Umwelt der immer noch mit dem Schleier des Geheimnisvollen

umgebenen Linear-B Texte ein. Er sieht sowohl in der Sprache als auch in der durch sie überlieferten materiellen Kultur griechische Substanz, die über die „dunklen Jahrhunderte“ in die nächste greifbare Epoche fortgewirkt hat. Man muß zugeben, daß keine spätere Quellengruppe sich so sehr zu sozial- (und wirtschafts-) geschichtlicher Analyse eignet, wie etwa das durch den Palastbrand ca. 1200 v. Chr. konservierte „Archiv“ von Tontäfelchen aus Pylos. Vornehmlich zwei Fragen interessieren den Juristen: Sowohl sprachlich als auch sachlich ist die persönliche Unfreiheit als rechtliche Kategorie zu fassen; gleichzeitig wird aber auch deutlich, daß die „Sklaven“ (aus diesem Terminus deduziert Gschnitzer keineswegs die oft polemisch aus den römischen Rechtsquellen abgeleitete Behandlung von Menschen als Sachen) in völlig verschiedenen sozialen Stellungen anzutreffen sind. So sind Unfreie auch „Grundbesitzer“ (S. 16). Damit ist das zweite Thema berührt, die Agrarverfassung. Hier wird die rechtliche Zuweisung, Gemeindeland und Privatland, durch private Nutzungsrechte durchkreuzt; beim Privatland wieder sind die in einem „Kataster“ verzeichneten Personen oft nicht gleichzeitig auch die Nutzer der Grundstücke, sondern haben diese in „Pacht“ gegeben (S. 21). Wohlausgewogen hat Gschnitzer neben nur grob skizzierte Gesamteindrücke instruktive Beispiele aus dem Urkundenmaterial gestellt.

„Die homerische Zeit“ (II, S. 27—47) geht von der heute unbestrittenen Grundauffassung aus, daß die großen Epen nicht als Quellen für bestimmte Ereignisse, wohl aber — mit gebotener Vorsicht — für die Zustände des späten 8. Jh. v. Chr. brauchbar sind; also wieder günstige Voraussetzungen für sozial- (und rechts-) geschichtliche Forschung. Gschnitzer bespricht in aufsteigender Richtung die verschiedenen Bevölkerungsgruppen: Unfreie, Fremde — beide seien keineswegs als „rechtlos“ zu betrachten (S. 29ff.) —, Lohnarbeiter (*Thetes*), Handwerker (*Demiourgoi*), Gefolgsleute (*Therapontes*) — jeweils ohne Grundeigentum — und schließlich die wichtigste Schicht, die der Eigentümer von Grund und Vieh, die sich die schwere Rüstung, Pferde und Streitwagen leisten konnten. Aus ihnen ragt der mehr durch Reichtum als durch Geburt bestimmte (S. 40) Adel hervor. Privateigentum an Grund und Boden bejaht Gschnitzer in der Form von feststehenden, jedoch von Zeit zu Zeit neu zu konkretisierenden Anteilen (S. 37f.); Flurzwang habe jedoch nicht geherrscht. Eingebendet in die Beschreibung der einzelnen Stände sind jeweils Schlaglichter auf das Privatleben. Der letzte Abschnitt des Kapitels (S. 41ff.) bringt eine Soziologie des politischen Lebens, zusammengefaßt in neun Typen von persönlichen, rechtlich zumeist nicht faßbaren Bindungen (etwa Gastfreundschaft, Tischgemeinschaft oder Klientel) innerhalb der herrschenden Schicht und zu den Beherrschten. Dieses Thema und die schon bei Homer geschätzte Kunst der öffentlichen Rede (Beispiele S. 47) rücken in den nächsten beiden Kapiteln in den Vordergrund.

„Die archaische Zeit“ (III, S. 48—99), die folgenden zweieinhalb Jahrhunderte, steht im Zeichen von übervölkerten Poleis, Landnot und materiellem Elend; die Antwort darauf sind Söldnertum, Gründung von Kolonien und soziale Kämpfe in den Stadtstaaten. Als Quellen kommen in Betracht Berichte der am politischen Geschehen interessierten Historiker der klassischen Epoche, die Epen Hesiods, die Fragmente von Gesetzestexten, aber auch der Lyriker, vor allem Solons, und die ältesten griechischen Urkunden auf Stein und Bronze. Gschnitzer wirft hier die Frage auf, welchen gesellschaftlichen Kräften es die griechischen Staaten zu

verdanken haben, von einem unbedeutenden Volk am Rande der Kulturwelt des Orients zur militärisch, politisch und geistig führenden Macht aufzusteigen. Die Antwort gibt er, gleichsam rückblickend, erst im nächsten Kapitel (S. 126 ff.). Zügig führt der Autor zunächst durch die Hauptprobleme des archaischen Griechenlands: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Aufstieg eines vom gemeinen Volk, auch von Neureichen, sich abschließenden Geburtsadels, die Unterscheidung von „Kaufsklaven“ und unfreier Landbevölkerung (etwa den Heloten Spartas), der Übergang vom Königtum zu gewählten Jahresbeamten, der „Kampf um das Recht“ (S. 73—75; hier sei angemerkt, daß meiner Meinung nach nicht die wachsende Kompliziertheit der Lebensverhältnisse, sondern das Mißtrauen einer rationalen Epoche in die mit irrationalen Methoden arbeitende Rechtsfindung des Adels zu den bekannten „Rechtskodifikationen“ Dracons, Solons und in Gortyn geführt hat), die Reformen Solons, das mehrschichtige Problem der Tyrannis, das fast beiläufige Entstehen der athenischen Demokratie unter Kleisthenes und schließlich Sonderfälle überwiegend kollektivistischer Staatsordnungen, Lipara, Sparta und Kreta.

Erst die „klassische Zeit“ (IV, S. 100—160), zwischen den Perserkriegen und Alexander dem Großen, ist in jeder Hinsicht aus zeitgenössischem Quellenmaterial greifbar. Gschnitzer wendet sich nach einem kurzen Seitenblick auf Oligarchie und Tyrannis dem gesellschaftlichen Hintergrund der demokratischen Systeme zu. Als Hauptaussage seines Buches möchte ich die These ansehen, das im Kriegertum wurzelnde „Adelsethos“ (wohl das treibende Element für den Aufstieg des archaischen Griechenlands) habe in Gestalt eines „Bürgerethos“ die politischen und kulturellen Leistungen der klassischen Demokratie ermöglicht (S. 126 ff.). Erwerbstätigkeit wird gering geschätzt, der Bürger hat mit seinem Vermögen, seinem Blut und seiner Bildung der Polis zu dienen. Somit erhebt sich die Frage nach den soziologischen (eher: materiellen) Grundlagen der klassischen Kultur (S. 132 ff.). Die materielle Basis legten nach Gschnitzer die Sklaven und Metöken, Grundeigentum und Kapitalzins und — vom Autor vielleicht zu sehr verallgemeinert (S. 134 ff.) — die Tätigkeit für die Polis selbst, jedenfalls die Tagegelder für die Teilnahme an der Volksversammlung, den Volksgerichten und Festen. Mit zu berücksichtigen wäre gewiß auch die Anspruchslosigkeit der ärmeren Bürger in materieller Hinsicht; noch in hellenistischer Zeit wird das ärmliche Bild der Wohnviertel Athens gerügt. Der demokratische Staat bezog die für die genannten Zuschüsse erforderlichen Gelder im 5. Jh. — wenig demokratisch — von den abhängigen Bundesgenossen und aus Leiturgien der Wohlhabenden, ohne allerdings konkret Umverteilungspolitik zu betreiben (S. 140). Eine Art Hitparade der 52 „bekanntesten, bedeutendsten und stärksten Männer in der klassischen Geschichte Griechenlands“ (S. 149 f.) zeige schließlich, daß die Griechen niemals ein bürgerlich-demokratisches Zeitalter gekannt hätten (S. 153). Auch in der Demokratie seien führende Persönlichkeiten aus adeligem Haus gekommen, lediglich Strategen und Rhetoren hätten Chancen gehabt, aus eigenem Talent aufzusteigen.

Zu bewundern ist die Konsequenz, mit welcher Gschnitzer auf die zuletzt referierten Probleme der athenischen Demokratie hinführt. Freilich hat er damit — wie er selbst eingesteht (S. 8) — nur einen Teil der Sozialgeschichte erfaßt, nämlich den mit der Verfassungsgeschichte verknüpften. Hier haben bereits die

Überlegungen der klassischen Autoren angesetzt, auf denen auch die Fragestellung der modernen beruht. Methodisch schwieriger — doch für den der Privatrechtsgeschichte zugewandten Juristen fast noch wichtiger — wäre eine Aufbereitung der klassischen Quellen nach den Fragestellungen der Soziologie etwa der Wirtschafts- und der Familienbeziehungen. Gewiß gehen die Beiträge über die Agrarverfassung (S. 139f.) und die Stellung der Sklaven (S. 117–120) in diese Richtung, doch fehlen z. B. Aussagen über die soziale Stellung der Kaufleute und Bankiers oder über Heirat, Mitgift, Erbfälle und Adoption. Die Gleichstellung der Frau ist wenigstens als Problem gestreift (S. 146). Die Lektüre des spannenden Buches erweckt eben den Appetit auf mehr. Doch läßt der Autor innerhalb des gestellten Themas keinen Wunsch offen. Gschnitzer konnte deutlich machen, daß die griechische Polis als klassisches Modell dafür, wie eine staatliche Gemeinschaft äußere und innere Existenzkrisen meistert, ein hochaktuelles Studienobjekt aller Disziplinen der klassischen Altertumswissenschaften ist.

München

Gerhard Thür